

Statuten Familiengartenverein Zürich Ost

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Familiengartenverein Zürich Ost** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Dachverbandes der Familiengartenvereine Zürich (DFGZ).

Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Schweizer Familiengärtner-Verband (SFGV) und dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im Weiteren fördert er nach Möglichkeit die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer).

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiterverpachtet, wobei in der Regel pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle gepachtet werden kann
- er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden und sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur
- er kann den Pächterinnen und Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten wie den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten
- er kann Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft veranstalten und/oder fördern (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen etc.); er kann dazu auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.

Art. 4 Aufteilung oder Fusion

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Familien-Gartenverein zusammenlegen oder sich aufspalten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder ¹

Aktivmitglieder sind die Pächter und Pächterinnen während der Pachtdauer. Dies ist im Pachtvertrag festzuhalten.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Garten- und Bauordnung). Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Passivmitglieder

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), welche die Vereinszwecke unterstützen, als Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein.

Passivmitglieder können durch den Vorstand ohne Grundangabe jederzeit ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

¹ Art. 5 Abs. 4: gestrichen mit Beschluss der GV vom 28. April 2023

IV. Finanzen

Art. 9 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge.

Der Verein hat für Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden; die Reservebildung für Rückbauten regelt sich nach dem Pachtvertrag mit der Stadt Zürich.

Art. 10 Entschädigungen / Finanzreglement

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Übrige Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember².

V. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des neuen Rechnungs-Jahres statt. Sie setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung

Zur GV werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten.

² Geändert mit Beschluss der GV vom 21. Januar 2022

Art. 15 Aufgaben der GV

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten des Dachverbandes und weiterer Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins unter Beachtung von Art. 22 der Statuten.

Art. 16 Beschlussfassung der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung innerhalb der gleichen Pächterfamilie ist zulässig. Ebenfalls kann ein anwesendes Mitglied mit Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten.

Jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

B. Der Vorstand

Art. 17 Funktion / Wahl

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf und maximal aus neun Mitgliedern

Präsidentin oder Präsident werden von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Er erlässt das Finanzreglement (vgl. Art. 10), sowie im Einvernehmen mit Grün Stadt Zürich ein Gartenbetriebsreglement.

Er vertritt den Verein nach Aussen.

Im Weiteren werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder durch das Geschäftsreglement bestimmt, das der Vorstand zu erlassen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 21 Die Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die nach Auflösung verbleibenden Mittel fallen an den Dachverband zur Verwendung im Interesse der übrigen Familiengartenvereine, fehlendenfalls an die Stadt Zürich.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die konstituierende Gründungsversammlung vom 10. November 2006 in Kraft. Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 30.11.07/ 27.11.09./21.01.2022 und 28.04.2023.

Zürich, 10. November 2006

Familiengartenverein Zürich Ost



Urs Wirz
Präsident



Peter Da Rin
Vizepräsident